

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Datenschutzkonformität von Fahrzeugen der Marke Tesla

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 11.01.2022 - Drs. 18/10553

an die Staatskanzlei übersandt am 14.01.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 14.02.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das „Netzwerk Datenschutzexpertise“ veröffentlichte im Oktober 2020 eine Studie mit dem Titel „Datenverarbeitung und Datenschutz bei Tesla-Fahrzeugen/Kfz-Automation und informationelle Selbstbestimmung“. Autor dieser Studie ist der ehemalige Landesbeauftragte für den Datenschutz von Schleswig-Holstein, Dr. Thilo Weichert.

Als Ergebnis des ca. 40 Seiten umfassenden Papiers wird festgehalten, dass Tesla gegen mehrere europäischen Vorgaben im Rahmen des Daten- und des Verbraucherschutzes verstoße. Tesla habe in Fahrzeuge wie dem Model 3 eine Vielzahl von Kameras sowie elektronische Messsysteme eingebaut. Diese werden dazu genutzt, personenbezogene Messwerte und Daten zu sammeln. Laut Studie nenne Tesla für das Sammeln dieser Daten keinen spezifischen Zweck. Tesla verstoße somit gegen Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung, kurz: DSGVO.

Darüber hinaus werde mithilfe des „Sentry-Modes“ durch das Aufzeichnen von Videos und Ultraschall die Umgebung um das Fahrzeug herum erfasst. Laut Tesla sei der „Sentry-Mode“ ein Mittel, Autoeinträge, Vandalismus oder auch Diebstahl zu verhindern. Dabei werden die acht Kameras des Autopiloten dafür genutzt, verdächtige Aktivitäten rund um das Fahrzeug aufzuzeichnen. Die Überwachung funktioniere bis auf eine Entfernung von 250 m und könne sogar durch Radar- oder auch Ultraschallsensoren aufgewertet werden. Die Daten können beispielsweise über eine USB-Schnittstelle ausgelesen werden. Auf den Videos seien Personen, Kfz-Nummernschilder und zahlreiche andere Details gut zu erkennen. Neben den erwähnten Maßnahmen sei über die Tesla-Daten sogar eine Gesichtserkennung möglich.

(https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut_2020tesla.pdf)

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Befugnis zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und zu deren Durchsetzung durch konkrete Abhilfemaßnahmen obliegt den in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufsichtsbehörden. Bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen durch Unternehmen ist nach Artikel 56 DSGVO die Aufsichtsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Ort der Hauptniederlassung (Artikel 4 Nr. 16 DSGVO) des Unternehmens in der Europäischen Union befindet, federführend zuständig. Da sich die Hauptniederlassung Teslas in der Europäischen Union in den Niederlanden befindet, obliegt daher der niederländischen Aufsichtsbehörde („Autoriteit Persoonsgegevens“) die Federführung in Bezug auf die Datenverarbeitung von Tesla.

Die Tesla Germany GmbH hatte ihren Firmensitz bis zum 5. November 2021 in München. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) stand bereits in Kontakt mit der niederländischen Aufsichtsbehörde und arbeitet nach Artikel 60 DSGVO mit dieser zusammen, indem etwaige

Beschwerden Einzelner weitergeleitet werden und das BayLDA die datenschutzrechtliche Prüfung durch die niederländische Behörde unterstützt. Nach Ziff. 17.3 des Tätigkeitsberichts des BayLDA für 2020 war für 2021 eine mehrtägige technische Prüfung zur genaueren Analyse der Datenflüsse von Tesla-Fahrzeugen - insbesondere zum Sentry Mode - geplant. Ein eventuelles Ergebnis dieser Analyse ist der Landesregierung nicht bekannt.

Seit dem 6. November 2021 befindet sich der Firmensitz von Tesla Germany GmbH in Berlin.

Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg führt auf den Seiten 108 ff. im 36. Tätigkeitsbericht für 2020 aus, dass die derzeitigen Funktionen des Wächtermodus (Sentry Mode) und der Dashcam in einem Tesla-Fahrzeug in Europa nicht rechtskonform einsetzbar sind und Fahrer der Tesla-Fahrzeuge aufgefordert wurden, die Funktionen des Wächtermodus zu deaktivieren und das Speichermedium für beide Funktionen zu entfernen.

Eine abschließende Einschätzung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden liegt derzeit nach Kenntnis der Landesregierung noch nicht vor.

Die Aufsichtsbehörden handeln gemäß Artikel 52 Abs. 1 DSGVO unabhängig und sind - auch gegenüber der Landesregierung - nicht weisungsgebunden (Artikel 52 Abs. 2 DSGVO).

Eine den zuständigen Aufsichtsbehörden vorgreifende eigene datenschutzrechtliche Bewertung seitens der Landesregierung erfolgt nicht.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von der oben genannten Studie, und wie bewertet sie die Ergebnisse?

Die Studie war bislang nicht bekannt. Hinsichtlich einer Bewertung der Studie wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Verstoßen aus Sicht der Landesregierung Fahrzeuge von Tesla gegen einschlägige Bestimmungen der DSGVO? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.

3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Datensätze, die durch die Verwendung eines Tesla-Fahrzeugs gespeichert wurden, ins Ausland übermittelt werden?

Nein.

4. Welche Möglichkeiten stehen der Landesregierung zur Verfügung, um etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen in diesem Zusammenhang ahnden bzw. beenden zu können?

Siehe Vorbemerkung.

5. Hat eine niedersächsische Staatsanwaltschaft im Zuge der Beweismittelsicherung, z. B. bei Ermittlungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, schon einmal auf Datensätze zugegriffen, welche durch einen Tesla erzeugt wurden?

Bisher hat es kaum Fälle gegeben, in denen Datensätze aus Tesla-Fahrzeugen überhaupt eine Rolle gespielt haben. Lediglich in einem Fall ist versucht worden, auf den Datenspeicher eines Tesla-Fahrzeugs zuzugreifen, weil ein Fahrer sein Fahrzeug mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit auf einer Landstraße bewegt habe. Die Versuche der zuständigen Polizeidienststelle, den Datenspeicher auszulesen, sind letztlich jedoch gescheitert. Eine Nachfrage beim Hersteller ist dahin gehend beantwortet worden, dass die Bewegungsdaten von den diversen im Fahrzeug verbauten Sensoren und

Ortungssystemen ohnehin nicht gespeichert würden. Weitere Details des Verfahrens sind nicht bekannt. Ermittlungs- und/oder Strafverfahren sind nach ihrer Erledigung nicht mit einer Volltextsuche im Hinblick auf die Beteiligung eines Fahrzeugs der Marke Tesla zu recherchieren. Auch eine statistische Erfassung erfolgt insoweit nicht. Die Ermittlung weiterer Einzelheiten würde die händische Auswertung einer Vielzahl von Verfahren erfordern. Eine solche händische Auswertung kann innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht geleistet werden.

In einem anderen Verfahren hat der Fahrer eines Pkw der Marke Tesla als Geschädigter einer Verkehrsunfallflucht Aufzeichnungen der in seinem Fahrzeug verbauten Kameras zu den Akten gegeben, auf denen das unfallverursachende Fahrzeug samt Kennzeichen eindeutig zu erkennen war.

6. Unter welchen Voraussetzungen sind die genannten Datensätze aus Sicht der Landesregierung als Beweismittel bei gerichtlichen Auseinandersetzungen geeignet?

In Strafverfahren können von einem Fahrzeug aufgezeichnete Daten als Beweismittel zur Aufklärung von Straftaten in Betracht kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Datengewinnung nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehen sollte. In diesem Fall würde sich die Verwertbarkeit der Daten nach dem Ergebnis der dann vorzunehmenden Abwägung des Persönlichkeitsschutzes Betroffener mit den Belangen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege richten. Diese Abwägung hat anhand aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen, eine Entscheidung hierüber obliegt letztlich auch der Rechtsprechung.

Dabei unterliegt die Verwertung der Daten in rechtlicher Hinsicht den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an die Beweisverwertung. Danach gehört es zu den wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind. Ein Beweisverwertungsverbot stellt hingegen nach dieser Rechtsprechung eine Ausnahme dar, die nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist (vgl. BGHSt 44, 243 m. w. N.).

Auch in Fällen, in denen beweiserhebliche Daten von Privaten rechtswidrig erlangt sein könnten, ist eine Verwertung der Daten deshalb nicht von vornherein ausgeschlossen, sondern kommt nach Abwägung des Gewichts des Verstoßes mit dem staatlichen Interesse an der Sachaufklärung in Betracht. So hat der Bundesgerichtshof beispielsweise die Verwertung von privaten Videoaufnahmen auch dann für zulässig gehalten, wenn diese möglicherweise unter Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erlangt worden sind (BGH, Beschluss vom 18. August 2020, 5 StR 175/20; BGH, Beschluss vom 18. August 2021, 5 StR 217/21).

7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger gewahrt bleibt, auch wenn Aufnahmen privater Lebensbereiche durch den „Sentry-Mode“ gemacht werden oder sich der Fahrzeugbesitzer die Aufnahmen live auf seinem Smartphone anzeigen lässt?

Siehe Vorbemerkung.

8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um zu verhindern, dass die Funktion des Aufzeichnens von Bildmaterial eines Tesla-Fahrzeugs dazu genutzt wird, sensible Infrastruktur (z. B. militärische Bereiche, Flughäfen oder Justizvollzugsanstalten) auszukundschaften?

Der Schutz von militärischen Bereichen vor Ausspähung zur Wahrung der militärischen Sicherheit fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Verteidigung und der Truppenteile und Dienststellen in dessen Geschäftsbereich.

Am Flughafen Hannover-Langenhagen befinden sich weder bei der Flughafengesellschaft noch bei ihren in Hannover tätigen Tochter- und Beteiligungsunternehmen Fahrzeuge der Marke Tesla im Einsatz; auch ist eine Beschaffung dieser Fahrzeuge nicht geplant. Die Flughafengesellschaft stellt außerdem sicher, dass Vorfeldgenehmigungen für Tesla-Fahrzeuge nicht erteilt werden und geführte Fahrten über das Vorfeld mit diesen Fahrzeugen nicht durchgeführt werden dürfen.

Grundsätzlich dürfen neben Dienstfahrzeugen der Justiz und der Polizei nur Lieferfahrzeuge, Rettungsdienste, Feuerwehr und Fahrzeuge der Müllentsorgung in die Justizvollzugsanstalten einfahren. Entsprechende Regelungen zum Befahren und Verlassen der Justizvollzugsanstalten enthalten die einzelnen Sicherungspläne der Justizvollzugsanstalten. Lieferfahrzeuge, die mit Kameraüberwachungssystemen ausgestattet sind, erhalten nur eine Zufahrtsgenehmigung, wenn Kameras vorher demontiert oder abgeklebt werden.

9. Befindet sich die Landesregierung zu dieser Thematik im Austausch mit den anderen Bundesländern oder Bundesbehörden? Wenn nein, warum nicht?

Nach Kenntnis der Landesregierung wurde ein Verstoß gegen Vorschriften der DSGVO durch die zuständigen Aufsichtsbehörden noch nicht festgestellt. Daher bestand bislang aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit für einen Austausch mit anderen Bundesländern oder Bundesbehörden zu dieser Thematik.

Zum Thema des hochautomatisierten und autonomen Fahrens sowie der Datenerhebung und -verarbeitung in Fahrzeugen findet ein regelmäßiger Austausch innerhalb der polizeilichen Gremienstruktur zwischen den Ländern und dem Bund statt.

Unabhängig davon befasst sich eine auf Initiative Niedersachsens eingerichtete Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und -minister unter dem Vorsitz der Landesjustizverwaltung Hessen mit Fragen der Erhebung und Verwertung technisch generierter Daten, insbesondere auch von Kraftfahrzeugen als Beweismittel in Strafverfahren. Das Bundesministerium der Justiz und das Bundeskriminalamt sind in der Arbeitsgruppe ebenfalls vertreten.